
Reglement
Gemeindeordnung

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Gemeindeangehörige	4
2.1.	Datenschutz	4
3.	Organisation der Gemeinde	4
3.1.	Allgemeine Organisation	4
3.2.	Gemeindeorganisation	6
3.2.1.	Politische Rechte	6
3.2.2.	Gemeindeversammlung	7
3.2.3.	Gemeinderat	7
4.	Kommissionen und Delegierte	8
4.1.	Befugnisse der Kommissionen	8
4.2.	Submission	11
5.	Beamte, Behördenmitglieder und Verwaltung	12
5.1.	Organisation	12
5.2.	Beamte	13
5.3.	Behördenmitglieder	14
5.4.	Verwaltung	14
6.	Finanzhaushalt	17
7.	Zusammenarbeit der Gemeinden	17
8.	Rechtsschutz	18
9.	Schlussbestimmungen	18

Hinweis Sprachregelung

Für eine bessere Lesbarkeit des Reglements wird die männliche Form für sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Alle verwendeten Bezeichnungen gelten jedoch ausdrücklich für beide Geschlechter in gleicher Weise.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal - gestützt auf § 2 und § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

¹ Die vorliegende Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Einwohnergemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹ Die Einwohnergemeinde Balsthal ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 08.06.1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und das ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹ Die Aufgaben der Einwohnergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten der Kinder entsprechende Bildung anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmenden Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Versorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den vorhandenen Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)

¹ Wer in der Einwohnergemeinde Balsthal Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.

² Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt in der Einwohnergemeinde Balsthal aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

2.1. Datenschutz

§ 5 Datenschutz (§ 6 GG)

¹ Dieser richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21.02.2021.

3. Organisation der Einwohnergemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 6 Organe (§ 17 GG)

¹ Organe der Einwohnergemeinde Balsthal sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenzen.

§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor der zuständigen Kommission zu unterbreiten.

² Der Gemeinderat kann eine Geschäftsordnung und Pflichtenhefte erlassen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 19 bis § 22 GG)

¹ Die Einladung der Stimmberechtigten hat mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung zu erfolgen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind in der Einladung anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Einwohnergemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderats und die entsprechenden Unterlagen werden während der Einladungsfrist aufgelegt und sind elektronisch abrufbar.

§ 9 Einberufung der Behörden (§ 23 bis § 24 GG)

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 5 Werktage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder elektronisch zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder aber wenigstens drei anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§ 28 bis § 30 GG)

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat genehmigt und an der nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

² Das Protokoll des Gemeinderats und der Kommissionen wird an der nächsten Sitzung der jeweiligen Behörde genehmigt. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.

³ Von jeder Sitzung einer Gemeindebehörde erhält der Gemeindeschreiber ein unterzeichnetes Papierexemplar des Protokolls sowie die elektronische Fassung dazu.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und die Sitzungen des Gemeinderats sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit von der Versammlung oder der Sitzung ganz oder teilweise auszuschliessen. Wichtige Gründen können namentlich die gesetzliche Geheimhaltungspflicht, schützenswerte private Interessen oder wichtige öffentliche Interessen sein.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§ 33 bis § 40 GG)

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der anwesenden Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.2. Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

§ 14 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 bis § 48 GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für welchen die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

² Petition (Art. 26 KV)

Wer Einwohner ist, kann Gesuche und Eingaben an kommunale Organe richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 15 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 16 Obligatorische Urnenabstimmung (§ 50 ff. GG)

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage oder ein Geschäft ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) die einmalige Ausgabe CHF 3'000'000 oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe CHF 500'000 übersteigt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 17 Urnenwahl (§ 54 GG)

¹ An der Urne gewählt werden:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident.

3.2.2. Gemeindeversammlung

§ 18 Befugnisse (§ 56 ff. GG)

¹ Neben den in § 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen steht der Gemeindeversammlung folgende nicht übertragbare Befugnis zu:

Beschlussfassungen über Geschäfte, deren einmalige Ausgabe CHF 500'000 oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe CHF 50'000 übersteigt (dazu gehören insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen, Einnahmenreduktionen, Gründung oder Aufhebung von Unternehmungen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

§ 19 Verfahren (§ 58 ff. GG)

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Gemeinderat

§ 20 Zusammensetzung (§ 67 GG)

¹ Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder.

§ 21 Befugnisse (§ 70 bis 71 GG)

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Einwohnergemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Reglementen der Gemeinde ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen:

Beschlussfassungen über Geschäfte, deren einmalige Ausgabe CHF 500'000 oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe CHF 50'000 nicht übersteigt (dazu gehören insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen, Einnahmenreduktionen, Gründung oder Aufhebung von Unternehmungen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

⁴ Der Gemeinderat kann in wirtschaftlich und personell begründeten Fällen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Aufgaben der Verwaltung an Dritte übertragen.

§ 22 Ressortsystem (§ 72 GG)

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Gemeinderat folgende Ressorts:

- a) Präsidiales und Personelles;
- b) Bildung;
- c) Werke;

- d) Planung;
- e) Hochbau;
- f) Finanzen;
- g) Soziales und Gesundheit;
- h) Freizeit, Kultur und Sport;
- i) Sicherheit, Umwelt und Energie.

4. Kommissionen und Delegierte

§ 23 Art und Anzahl Mitglieder (§ 99 ff. GG)

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) Wahlbüro | 5 Mitglieder + 5 Ersatzmitglieder |
| b) Werkkommission | 7 Mitglieder |
| c) Baukommission | 7 Mitglieder |
| d) Kultur- und Sportkommission | 7 Mitglieder |
| e) Sicherheits-, Umwelt- und Energiekommission | 5 Mitglieder |
| f) Feuerwehrkommission | gemäss Feuerwehrreglement |
| g) Schiessplatzkommission | 5 Mitglieder |
| h) Bibliothekskommission | 5 Mitglieder |

² Die Kommissionssitze werden zu Beginn jeder Legislatur oder bei einer Vakanz während der Legislatur öffentlich ausgeschrieben.

³ Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Kommissionsbesetzung die fachliche Qualifikation und nach Möglichkeit die Parteistärken.

⁴ Bei der Besetzung des Wahlbüros sind sämtliche Parteien, welche Einsitz im Gemeinderat haben, zu berücksichtigen.

⁵ Der Gemeinderat wählt und beaufsichtigt ausserdem Delegierte der Einwohnergemeinde in Stiftungsräten, Zweckverbänden und anderen Organisationen, welchen die Einwohnergemeinde angehört oder welche durch die Einwohnergemeinde mitfinanziert werden.

4.1. Befugnisse der Kommissionen

§ 24 Befugnisse der Kommissionen und der Delegierten (§ 101 ff. GG)

¹ Die Aufgaben der Kommissionen richten sich nach dem Gemeindegesetz und der Spezialgesetzgebung des Bundes, des Kantons und der Einwohnergemeinde.

² Der Gemeinderat kann Pflichtenhefte erlassen.

³ Die Delegierten handeln und stimmen gemäss der Instruktion des Gemeinderats und vertreten dessen Interessen.

§ 25 Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22.11.1996.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 26 Werkkommission

¹ Sie beschliesst über Geschäfte gemäss Budget, deren einmalige Ausgabe CHF 100'000 nicht übersteigt.

² Zu ihren Hauptaufgaben gehören:

- a) Behandlung von zugewiesenen Projekten;
- b) Verantwortung für den Ausbau und Unterhalt der Wasserversorgung;
- c) Verantwortung für den Ausbau und Unterhalt der Kanalisation und Entwässerung;
- d) Verantwortung für den Ausbau und Unterhalt der Strassen und der Strassenbeleuchtung;
- e) Genehmigung von Bauabrechnungen im Rahmen der festgelegten Kompetenz.

³ Der Gemeinderat regelt die Kommissionsarbeit in einem verbindlichen Pflichtenheft.

§ 27 Baukommission

¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement.

² Sie beschliesst über Geschäfte gemäss Budget, deren einmalige Ausgabe CHF 100'000 nicht übersteigen.

³ Zu ihren Hauptaufgaben gehören:

- a) Behandlung von Baugesuchen;
- b) Begleitung von gemeindeeigenen Bauvorhaben;
- c) Baukontrollen;
- d) Bewilligungen für das Benützen von öffentlichem Areal.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Kommissionsarbeit in einem verbindlichen Pflichtenheft.

§ 28 Kultur- und Sportkommission

¹ Sie beschliesst über Geschäfte gemäss Budget, deren einmalige Ausgabe CHF 100'000 nicht übersteigt.

² Zu ihren Hauptaufgaben gehören:

- a) Erhaltung und Förderung von kulturellen Brauchtümern;
- b) Unterstützung der Dorfvereine in ihren Tätigkeiten;
- c) Durchführung einer jährlichen Präsidentenkonferenz mit allen Vereinen;

- d) Veröffentlichung eines Veranstaltungskalenders;
- e) Organisation kultureller Anlässe;
- f) Organisation und Überwachung der Turnhallen, Sportplätze, Vita-Parcours;
- g) Koordination der Benützung von Hallen, Garderoben und Spielfeldern;
- h) Förderung von speziellen sportlichen Aktivitäten.

³ Der Gemeinderat regelt die Kommissionsarbeit in einem verbindlichen Pflichtenheft.

§ 29 Sicherheits-, Umwelt- und Energiekommission

¹ Sie beschliesst über Geschäfte gemäss Budget, deren einmalige Ausgabe CHF 100'000 nicht übersteigt.

² Zu ihren Hauptaufgaben gehören:

- a) Förderung von Umweltschutz, Naturschutz und Energiesparmassnahmen;
- b) Organisation und Überprüfung der Abfallentsorgung;
- c) Beratung und Unterstützung des Gemeinderates bei Fragen betreffend Energie;
- d) Information der Bevölkerung über Entsorgungswesen und aktuelle Umweltthemen.

³ Der Gemeinderat regelt die Kommissionsarbeit in einem verbindlichen Pflichtenheft.

§ 30 Feuerwehrkommission

¹ Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement.

² Sie beschliesst über Geschäfte gemäss Budget, deren einmalige Ausgabe CHF 100'000 nicht übersteigt.

³ Zu ihren Hauptaufgaben gehören:

- a) Antragsstellung an den Gemeinderat für Ernennung und Beförderung von Offizieren;
- b) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;
- c) Kontrollführung über den Bestand;
- d) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der Ausrüstung, Gerätschaft und Magazine;
- e) Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms.

§ 31 Schiessplatzkommission

¹ Sie beschliesst über Geschäfte gemäss Budget, deren einmalige Ausgabe CHF 100'000 nicht übersteigt.

² Zu ihren Hauptaufgaben gehören:

- a) Sicherstellung der geordneten Benutzung der Schiessanlage;
- b) Sicherstellung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften;
- c) Erstellung eines Nutzungsprogramms in Absprache mit den ortsansässigen Vereinen;
- d) Koordination der Anlässe und Benutzung der Schiessanlage und Schützenstube.

³ Der Gemeinderat regelt die Kommissionsarbeit in einem verbindlichen Pflichtenheft.

§ 32 Bibliothekskommission

¹ Sie beschliesst über Geschäfte gemäss Budget, deren einmalige Ausgabe CHF 100'000 nicht übersteigt.

² Zu ihren Hauptaufgaben gehören:

- a) Überwachung laufende Rechnung der Bibliothek;
- b) Organisation von Anlässen in der Bibliothek;
- c) Sicherstellung Betrieb der Bibliothek.

³ Der Gemeinderat regelt die Kommissionsarbeit in einem verbindlichen Pflichtenheft.

§ 33 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

4.2. Submission

§ 34 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Einwohnergemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von § 34 Abs. 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Einwohnergemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von § 34 Abs. 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu CHF 10'000: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu CHF 100'000: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

⁵ Der Gemeinderat kann in einem Verwaltungsreglement Ausschreibungsrichtlinien (wie die Ausgestaltung von Vergabe- oder Zuschlagskriterien) erlassen.

5. Beamte, Behördenmitglieder und Verwaltung

5.1. Organisation

§ 35 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹ Beamte sind:

- a) der Gemeindepräsident;
- b) der Vize-Gemeindepräsident;
- c) der Friedensrichter;
- d) der Inventurbeamte.

² Kaderangestellte sind:

- a) der Leiter Verwaltung;
- b) der Gemeindeschreiber;
- c) der Leiter Bau;
- d) der Leiter Finanzen;
- e) der Leiter Einwohnerdienste;
- f) der Leiter Bildung.

³ Angestellte sind alle übrigen von der Einwohnergemeinde angestellten Personen.

⁴ Aushilfsweise (Teilzeitpensen < 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁵ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach dem Personalreglement, der Personalverordnung und dem Behördenreglement.

§ 36 Geschäftsleitung

¹ Der Gemeindepräsident bildet zusammen mit dessen Stellvertreter, dem Leiter Verwaltung und dessen Stellvertreter die Geschäftsleitung.

² Die Geschäftsleitung ist für die Vorbereitung von Querschnittsgeschäften und die Koordination des Geschäftsbetriebs zuständig.

5.2. Beamte

§ 37 Gemeindepräsident (§ 129 GG)

¹ Der Gemeindepräsident führt die Gemeindegeschäfte.

² Er hat folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Arbeiten zwischen Gemeinderat und Leiter Verwaltung;
- b) Koordination der Arbeiten der Ressortleiter und Kommissionen;
- c) Vorsitz in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat;
- d) Vertretung und Repräsentation der Gemeinde nach aussen;
- e) Aufsicht über die gesamte Verwaltung;
- f) An- und Verkauf von Land im Rahmen seiner Finanzkompetenz;
- g) Ansprechperson bei polizeilichen Massnahmen;
- h) Weitere durch den Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.

³ Er erledigt oder bewilligt Geschäfte gemäss Budget, deren einmalige Ausgabe CHF 10'000 oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe CHF 5'000 nicht übersteigen. Für nicht budgetierte einmalige Ausgaben beträgt die Kompetenz CHF 5'000, bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von CHF 15'000 pro Jahr.

⁴ Er genehmigt Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten oder Gebäudesanierungen mit einem Anlagewert von bis zu CHF 100'000.

§ 38 Vize-Gemeindepräsident (§ 130 GG)

¹ Der Vize-Gemeindepräsident wird durch den Gemeinderat gewählt.

² Der Vize-Gemeindepräsident führt die Gemeindegeschäfte, wenn der Gemeindepräsident abwesend oder verhindert ist.

³ Weitere Aufgaben werden ihm durch den Gemeinderat zugewiesen.

§ 39 Friedensrichter (§ 133 GG und § 4 ff. GO)

¹ Der Friedensrichter wird durch den Gemeinderat gewählt.

² Die Kompetenzen des Friedensrichters richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13.03.1977.

³ Weitere Aufgaben werden ihm durch den Gemeinderat zugewiesen.

§ 40 Inventurbeamter (§ 172 EG ZGB)

¹ Der Inventurbeamte wird durch den Gemeinderat gewählt.

² Die Aufgaben des Inventurbeamten richten sich nach der subsidiären Gesetzgebung.

³ Weitere Aufgaben werden ihm durch den Gemeinderat zugewiesen.

5.3. Behördenmitglieder

§ 41 Ressortleiter

¹ Der Ressortleiter erfüllt in seinen zugewiesenen Ressorts folgende Aufgaben:

- a) Planung, Budgetierung, Koordination und Begleitung der Umsetzung der vom Gemeinderat für ihre Bereiche gesetzten Ziele und Vorhaben sowie Vollzug der entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderats;
- b) Regelmässige Information des Gemeinderats über relevante Entwicklungen und Vorhaben sowie über laufende Verfahren im Ressort;
- c) Teilnahme an kommunalen Sitzungen und Veranstaltungen sowie die Kontaktpflege in den Themengebieten des Ressorts;
- d) Vertretung des Ressorts gegenüber dem Gemeinderat, der Gemeindeversammlung und der Bevölkerung.

² Der Ressortleiter erfüllt seine Aufgaben mit Unterstützung durch die und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungszweigen.

³ Er erledigt oder bewilligt Geschäfte gemäss Budget, deren Auswirkungen einmalig CHF 10'000 nicht übersteigen. Für nicht budgetierte einmalige Ausgaben beträgt die Kompetenz CHF 1'000, bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von CHF 5'000 pro Jahr.

5.4. Verwaltung

§ 42 Organisation

¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Bereiche gegliedert:

- a) Kanzlei;
- b) Finanzen;
- c) Bau und Werke;
- d) Einwohnerdienste;
- e) Bildung.

§ 43 Leiter Verwaltung (§ 131 GG)

¹ Der Leiter Verwaltung führt die Gemeindeverwaltung.

² Er ist dem Gemeindepräsidenten unterstellt.

³ Er hat folgende Aufgaben:

- a) Er leitet die Verwaltung operativ-betrieblich und ist Personalchef der Gemeinde;
- b) Er leitet die Sitzungen der Kaderangestellten;
- c) Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats teil;

- d) Er informiert den Gemeinderat über alle wichtigen Ereignisse und die wesentlichen Entscheidungen und Korrespondenzen aus der Tätigkeit der Verwaltung;
- e) Er sorgt für den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse und die Umsetzung der strategischen Vorgaben des Gemeinderats in der Verwaltung;
- f) Er koordiniert die verwaltungsinternen Geschäfte.

⁴ Er erledigt oder bewilligt Geschäfte in seinem Verwaltungszweig gemäss Budget, deren Ausgaben einmalig CHF 10'000 nicht übersteigen.

§ 44 Gemeindeschreiber (§ 131 GG)

¹ Der Gemeindeschreiber führt als administrativer Leiter die Kanzlei, ist für die politischen Behörden sowie die politischen Rechte verantwortlich und ist für die Protokollierung der Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen verantwortlich.

² Der Gemeindeschreiber berät den Gemeinderat in rechtlichen Fragen.

§ 45 Leiter Bau

¹ Der Leiter Bau führt die Bauverwaltung. Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

² Er ist dem Leiter Verwaltung unterstellt.

³ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Bauverwaltung mit Hoch- und Tiefbau;
- b) Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften;
- c) Führung des Leiter Gebäudeunterhalt;
- d) Führung des Leiter Werkhof;
- e) Führung des Leiter Bäder;
- f) Weitere durch den Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.

⁴ Er erledigt oder bewilligt Geschäfte in seinem Verwaltungszweig gemäss Budget, deren Ausgaben einmalig CHF 10'000 nicht übersteigen.

§ 46 Leiter Finanzen (§ 132 GG)

¹ Der Leiter Finanzen führt die Finanzabteilung.

² Er ist dem Leiter Verwaltung unterstellt.

³ Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung des Finanzhaushaltes;
- b) Vermögensverwaltung;
- c) Entwurf des Budgets;
- d) Führung der Jahresrechnung;

- e) Finanz- und Investitionsplanung;
- f) Finanz-Controlling;
- g) Bedarfsgerechte Beschaffung von Finanzmitteln;
- h) Weitere durch den Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.

⁴ Er erledigt oder bewilligt Geschäfte in seinem Verwaltungszweig gemäss Budget, deren Ausgaben einmalig CHF 10'000 nicht übersteigen.

§ 47 Leiter Einwohnerdienste

¹ Der Leiter Einwohnerdienste führt die Einwohnerdienste. Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

² Er ist dem Leiter Verwaltung unterstellt.

³ Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Führen der Einwohnerdienste;
- b) Unterstützung Gemeindeschreiber in rechtlichen Abklärungen;
- c) Weitere durch den Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.

⁴ Er erledigt oder bewilligt Geschäfte in seinem Verwaltungszweig gemäss Budget, deren Ausgaben einmalig CHF 10'000 nicht übersteigen.

§ 48 Leiter Bildung

¹ Der Leiter Bildung übt seine Funktion nach den kantonalen und kommunalen Gesetzen aus.

² Er ist dem Leiter Verwaltung unterstellt.

³ Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Führung des Schulbetriebs von Kindergarten und Primarschule;
- b) Führung des gesamten Lehrkörpers einschliesslich der Schulleitungen;
- c) Führung der Schulverwaltung;
- d) Weitere durch Gesetz oder Vorgesetzte zugewiesene Aufgaben.

⁴ Er erledigt oder bewilligt Geschäfte in seinem Verwaltungszweig gemäss Budget, deren Ausgaben einmalig CHF 10'000 nicht übersteigen.

§ 49 Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

6. Finanzhaushalt

§ 50 Internes Kontrollsystem (§ 135^{bis} GG)

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

§ 51 Finanzplan (§ 138 GG)

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 52 Budget (§ 139 ff GG)

¹ Das Budget für das jeweils nächste Jahr ist dem Gemeinderat bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zu unterbreiten.

§ 53 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 500'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 50'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 54 Rechnungsprüfung (§ 104 und 155 ff. GG)

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7. Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden

§ 55 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände (§ 164 ff. GG)

¹ Die Einwohnergemeinde Balsthal

a) hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:

1. Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu.

b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten

1. Abwasserregion Falkenstein;

2. Kreisschule Thal;

3. Sozialregion Thal-Gäu.

c) führt die privatrechtlichen Beteiligungen im Anhang zur Jahresrechnung auf.

8. Rechtsschutz

§ 56 Beschwerdemöglichkeiten (§ 197 ff. GG)

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

§ 57 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 22.09.1996 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 58 Inkrafttreten

¹ Die Gemeindeordnung tritt auf den 01.08.2025 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Freddy Kreuchi

Thomas Gygax

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Balsthal am 25. Februar 2025

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurn am 18. September 2025

Änderungstabelle nach Beschluss

Version	GV	Kanton	Inkrafttreten	Element	Änderung
1.0	25.02.2025	18.09.2025	01.08.2025	Reglement	Totalrevidiert